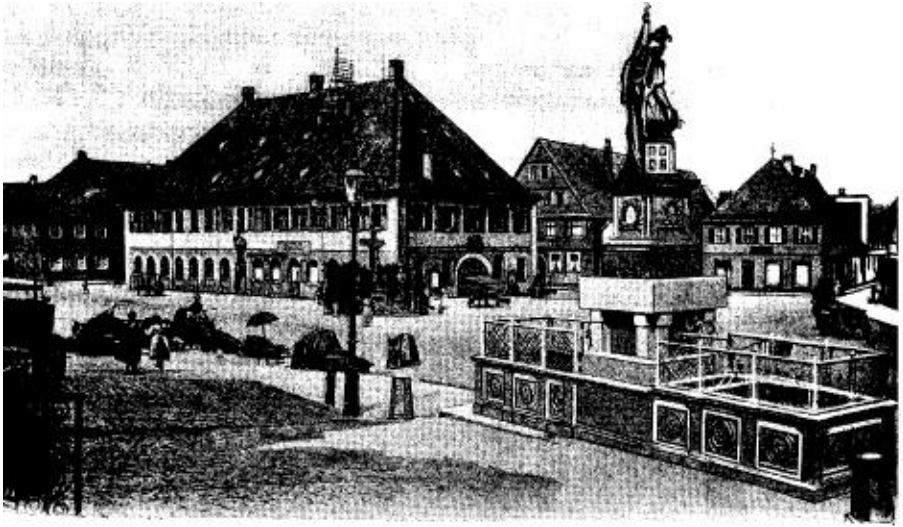


4.3. Die Umgestaltung der Verwaltungsstruktur und ihre Folgen

Nachdem das Hochstift Bamberg bayerisch geworden war, sah sich die Regierung zu einer Neuorganisation der Verwaltung gezwungen. Graf Maximilian von Montgelas (1759—1838), damals leitender Minister der bayerischen Regierung, ließ als erstes die Mittelbehörden neu einteilen. So wurde aus dem ehemaligen Fürstbistum zunächst die »Provinz Bamberg«, dann ein Teil des »Obermainkreises«, seit 1837 »Oberfranken«. Die ehemaligen fürstbischöflich-bambergischen Ämter wurden den neuen Unterbehörden, den Landgerichten, eingegliedert. Diese nahmen neben »Justiz- und Polizeyaufgaben« auch die allgemeine Verwaltung wahr. Justiz und Verwaltung waren also zunächst noch nicht getrennt. In unserem Gebiet bildeten sich weitläufige Landgerichtssprengel aus, denen die früheren Ämter Burgkunstadt, Langheim, Staffelstein, Döringstadt und Mainneck zum Opfer fielen. Übrig blieben nur Lichtenfels, Weismain und bis 1813 auch Banz. Nach 1813 war der Landrichter von Lichtenfels für Orte des einstigen Amtes Lichtenfels und Teile der alten Vogteiämter Banz, Döringstadt, Langheim, Staffelstein sowie anderer heute außerhalb des Landkreises liegender Ämter zuständig. Der Sprengel des Landgerichts Weismain wurde vor allem um das aufgegebene Amt Mainneck und Bestandteile des alten Klosteramtes Langheim erweitert.



*Die Amtsräume des Landgerichts Lichtenfels befanden sich im Rathaus der Stadt
(Postkarte um 1900, StadtA Lichtenfels)*

Kleinste Einheiten der Verwaltung waren die Steuerdistrikte, die den lokalen Steuerbehörden, den Rentämtern, zugeordnet waren.

Nachdem das Edikt über das Gemeinwesen vom 24. September 1808 die Selbstbestimmung und -verwaltung der Bürger zunächst ziemlich eingeschränkt hatte, brachte zehn Jahre später das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 den Kommunen eine gewisse Eigenständigkeit zurück, allerdings unter staatlicher Oberaufsicht. Aufgrund der günstigen Vermögensverhältnisse gelang es den Städten Lichtenfels, Staffelstein, Burgkunstadt und Marktzeuln zu Kommunen mit einem eigenen Magistrat erklärt zu werden. Alle anderen Orte machte die Gemeindeordnung zu Ruralgemeinden mit Ortsvorstehern an der Spitze, denen Gemeindeversammlungen beratend zur Seite standen. Im Landgericht Lichtenfels gab es davon 40, im Landgericht Weismain 21, insgesamt also 61.

Die fränkische Reichsritterschaft durfte auch unter bayerischer Verwaltung einige Privilegien behalten, so ihre gutsherrschaftlichen Rechte und vor allem die niedere Gerichtsbarkeit. Die schon oben genannten adeligen Herrschaften bestanden ohne Ausnahme als Patrimonialgerichte fort. Pferdsfeld mit Burgberg wurde als solches sogar neu gebildet. Diesen Gerichten waren jedoch nach Gebietsumfang und Zuständigkeit enge Grenzen gesetzt. Außer den Patrimonialgerichten etablierte sich in Banz ein Herrschaftsgericht, das den Landgerichten gleichgestellt war.

Die Revolution von 1848 richtete sich in unserem Gebiet vor allem gegen die letzten Privilegien der Reichsritter. Die Aufständischen forderten die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit und weiterer adeliger Sonderrechte. Nach Überfällen auf die Schlösser Schney, Wildenroth, Oberlangenstadt und Redwitz flohen die Adelige überwiegend in die Städte.

Unter dem Eindruck der Unruhen übernahm der bayerische Staat mit dem 1. Oktober 1848 die gesamte Gerichtsbarkeit und hob die Patrimonial- und Herrschaftsgerichte auf.

In der Folgezeit bildete sich die überörtliche Selbstverwaltung aus. In den seit 1852 bestehenden Distriktsgemeinden gab es ein gewähltes Vertretungsorgan, den Distriktsrat, mit einem aus ihm gebildeten Verwaltungsgremium, dem Distriktsausschuß. Den Vorsitz beider Organe hatte allerdings der vom Staat bestellte Landrichter.

1862 konnte endlich die von den Liberalen schon lange geforderte Trennung von Justiz und Verwaltung verwirklicht werden. Während die Landgerichte als reine Justizstellen fortbestanden, wurde für die Verwaltung der Bezirk (der spätere Landkreis) neu geschaffen. Je zwei der früheren Landgerichte wurden in unserem Gebiet nach einer Verfügung vom 24. Februar 1862 zu einem Bezirk vereinigt:



Das während des 1. Weltkrieges errichtete Gebäude des Königlichen Bezirksamts Lichtenfels (Postkarte, StadtA Lichtenfels)

Lichtenfels mit Weismain zum Bezirk Lichtenfels, Staffelstein mit Seßlach zum Bezirk Staffelstein. Letzteres war erst im gleichen Jahr kurz vor der Vereinigung aus Gemeinden der Landgerichte Scheßlitz, Lichtenfels und Seßlach gebildet worden. Trotz ungünstiger geographischer Gestalt und Randlage der Bezirksstädte im zugehörigen Verwaltungsgebiet überstanden die Bezirke weitgehend unverändert die Geschichte bis zur großen Gebietsreform von 1972.